

BGer U_258/2003 vom 16. März 2004

Bundesgericht, 2004-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_258_2003

FR: TF U_258/2003 du 16 mars 2004

IT: TF U_258/2003 del 16 marzo 2004

Erwägungen

E. 1

Streitig ist lediglich die Frage, ob die Rente als Komplementärrente zur Rente der AHV oder als ordentliche (ungekürzte) Rente auszurichten ist. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich weder gegen die Verfügung vom 23. November 2001, mit welcher ihm eine Komplementärrente aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit von 25 % zugesprochen wurde, noch gegen den Einspracheentscheid vom 2. Mai 2002, mit welchem der Invaliditätsgrad auf 32 % festgesetzt wurde, etwas vorgebracht. Der Einspracheentscheid ist in diesem Punkt jedoch nicht in Teilrechtskraft erwachsen (vgl. BGE 125 V 416 Erw. 2b und c). Zudem hat das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid ausdrücklich festgestellt, dass die Rente zu Recht als Komplementärrente zugesprochen worden sei. Weil der Beschwerdeführer ein unmittelbares Interesse an der Überprüfung dieser Frage hat und sich das Begehren im Rahmen des Anfechtungsgegenstandes hält, ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde - welche die Anforderungen von Art. 108 OG erfüllt und rechtzeitig eingereicht wurde (Art. 106 Abs. 1 OG) - einzutreten.

E. 2.1

Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Es ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da nach dem für die Beurteilung massgebenden Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheids (hier: 2. Mai 2002) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden (BGE 129 V 4 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Nach Art. 20 Abs. 1 UVG beträgt die Invalidenrente bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), so wird ihm eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder der AHV, höchstens aber dem für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen der erwähnten Renten festgesetzt und lediglich späteren Änderungen der für Familienangehörige bestimmten Teile der Rente der IV oder der AHV angepasst (Art. 20 Abs. 2 UVG). Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 UVG hat der Bundesrat in Art. 31 ff. UVV nähere Vorschriften zur Berechnung der Komplementärrenten erlassen. Diese Bestimmungen sind auf den 1. Januar 1997 revidiert worden (Verordnungsänderung vom 9. Dezember 1996, AS 1996 3456). Während Art. 31 UVV allgemeine Vorschriften enthält, regelt Art. 32 UVV die Berechnung der Komplementärrenten in Sonderfällen. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung wird bei

Versicherten, die vor dem Unfall eine Altersrente der AHV bezogen, für die Festsetzung der Grenze von 90 % nach Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes neben dem versicherten Verdienst auch die Altersrente bis zum Höchstbetrag des versicherten Verdienstes berücksichtigt. Es soll damit verhindert werden, dass erwerbstätige Personen im AHV-Rentalter trotz Prämienpflicht unter Umständen vom Anspruch auf eine Rente der Unfallversicherung ausgeschlossen sind (RKUV 1997 S. 50 f.). Nach der Rechtsprechung ist diese Bestimmung als gesetz- und verfassungsmässig zu betrachten (vgl. BGE 115 V 281 Erw. 3b und 289 Erw. 3b; noch nicht in der Amtlichen Sammlung veröffentlichtes Urteil F. vom 26. September 2003, U 182/02, Erw. 4.3).

E. 3

Der Beschwerdeführer hat am 17. Mai 2000 einen versicherten Unfall erlitten und am 14. Juli 2000 das AHV-Rentalter (Art. 21 Abs. 1 lit. a AHVG) erreicht. Mit Wirkung ab 1. Oktober 2001 wurde ihm eine Rente der Unfallversicherung zugesprochen. Weil diese mit einer Rente der AHV zusammenfiel, ist sie gemäss Art. 20 Abs. 2 UVG als Komplementärrente auszurichten. Die Sonderregel von Art. 32 Abs. 3 UVV findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil sich der versicherte Unfall vor Erreichen des AHV-Rentalters ereignet hat. Entgegen den Ausführungen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde lässt sich aus dieser Verordnungsbestimmung nicht ableiten, dass die Altersrente der AHV nur dann in die Komplementärrentenberechnung einzubeziehen ist, wenn der Versicherte schon vor dem Unfall altersrentenberechtigt war. Vielmehr setzt die Anwendbarkeit der Sonderregel voraus, dass der Versicherte vor dem leistungsbegründenden Unfall eine Rente der AHV bezogen hat. Trifft dies nicht zu, ist die Komplementärrente nach der Grundregel von Art. 20 Abs. 2 UVG und damit unter Anrechnung der Altersrente festzusetzen. Es besteht kein Anlass, diese Regelung als gesetz- oder verfassungswidrig zu qualifizieren. Dass Versicherte, die vor Erreichen des AHV-Rentalters einen Unfall erleiden, in koordinationsrechtlicher Hinsicht anders behandelt werden, als solche, die erst nach diesem Zeitpunkt verunfallen, stellt keine rechtswidrige Ungleichbehandlung dar (vgl. noch nicht in der Amtlichen Sammlung veröffentlichtes Urteil F. vom 26. September 2003, U 182/02, Erw. 4.3). Auch stand es dem Verordnungsgeber auf Grund des ihm nach Art. 20 Abs. 3 UVG zustehenden weiten Ermessensspielraums (BGE 115 V 282) frei, die Anwendbarkeit der Sonderregel davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf die Altersrente der AHV bei Eintritt des versicherten Unfalls (und nicht erst bei Beginn des Anspruchs auf die Rente der Unfallversicherung) gegeben ist. Es muss daher bei der vorinstanzlichen Feststellung bleiben, dass die SUVA die dem Beschwerdeführer zustehende Rente zu Recht als Komplementärrente festgesetzt und dabei die Altersrente der AHV angerechnet hat.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.